prendre pour ne pas nous laisser ravir notre bon sens par l'éloquence ou la passion de l'ecrivain, des moyens de nous ressaisir si nous nous sommes un moment laissé emporter.«

Löbl hat sich hierbei eine gewiffe Beschränkung auferlegt. Die Gründe dazu mögen verschiedener Art gewesen sein; im übrigen dürften ihm gewisse gegnerische Angriffe und Wider= legungen wohl kaum erspart bleiben.

Nicht unterlassen will ich, auf das interessante statistische Material, das Löbl über den Preis und den Geschäftsbetrieb der Zeitung im allgemeinen und einzelner in- und ausländischer Blätter im besondern bringt, aufmertsam zu machen.

(Schluß folgt.)

Aleine Mitteilungen.

Daurens Janszoon Cofter, der Erfinder der Buchbrudfunft. - berr Chr. Enichede von Saarlem hat vor brei Jahren ein Bert: Technisch onderzoek naar de uitvinding van de boekdrukkunste herausgegeben, in dem u. a. Die Berftellung ber Gutenbergichen Bibeltypen mittels der fogenannten Abflatichmethode erflärt und jugleich die Unwendung meffingner Stempel als Batrigen und damit bleierner Matrigen feftgeftellt wird; ferner wird nachgewiesen, daß dem Auftreten der fleinen Ablagbrieftupen die herftellung von Stahlftempeln, ein bebeutungsvoller technischer Fortschritt, vorangehen mußte. Bu-gleich erneuert Enschede ben alten Unspruch ber Sollander, Die bewegliche gegoffene Letter erfunden zu haben.

Bor turgem ift nun ein neues Wert von Chr. Enichede erschienen: Laurens Jansz. Coster, de uitvinder van de boekdrukkunst (56 p.), Haarlem, De Erven Bohn. Preis 90 Cts. In Diesem Werke tritt Enschebe neuerdings für Laurens Jansg. Cofter als ben Erfinder ber Buchdrudfunft ein. Bur porläufigen Orientierung feien im nachftebenben einige Gage baraus in beuticher Uberfegung wiedergegeben:

Bar ich auch ichon von Unfang an überzeugt, daß meine technische Untersuchung nicht bewirten murbe, um bas Saupt unferes Laurens Janszoon Cofter einen neuen Lorbeerfrang gu flechten, fo ichmeichte ich mir boch, daß mein Wert unumftöglich feftstellen foll, daß die niederländische Druderei, melde die fo= genannten Cofteriana bergeftellt bat, ihre Arbeit nach einem eigens ausgedachten Berfahren zustande gebracht hat, und daß fie vollfommen unabhängig von der Mainger Tupographie entftanden ift. Meine Erwartungen find mahrlich übertroffen, nun ich febe, daß wirklich eine Brefche in die Feftung gefchoffen ift, welche bie deutsche Erfindung verteidigt, und daß man fühlt, daß der Boben, auf bem Gutenberg fteht, lange nicht mehr fo fest ift, wie feine gegenwärtigen Landsleute ihn halten. Meine auf die gewerbliche Technik gegründete Betrachtung über den befannten Bericht von Ulrich Bell in ber Rölner Chronif hat einen belangreichen Ginfluß gehabt. Man hat zugeben müffen, bag wir es hier nicht mit einem unfinnigen Marchen gu tun haben, das in fich felbft ichon einen Widerfpruch enthält, noch mit einer lügenhaften Erdichtung oder mit einer unverständigen Borftellung einer Sache. Much in Deutschland ift ber Gebante lebendig geworben, daß die von Bell geschriebenen Borte eine tiefere Bedeutung haben, und bag ber hollandifche Donat, welcher dem erften beutichen Enpographen gur Burbyldung' gedient bat, nach einem Berfahren bergeftellt gemefen fein muß, bas menigftens mit dem Letterngiegen Bermandtichaft gehabt hat. Roch unlängst hat ber Wiesbadener Bibliothetar Dr. Rebler in feiner Befprechung ber zweiten Beröffentlichung der Gutenberggesellichaft im Bentralblatt für Bibliothefsmefen 1903 S. 523 gefagt: "Ich halte nach wie vor daran fest, daß hoher Gerichtshöfe: Bürgerliches Gesetzbuch §§ 631 u. folg. — Beim Werkvertrage liegt." (Die Nachricht der Kölner Chronik lautet: "Item wie kann der Besteller wegen gewährpflichtiger Mängel zwar den Unmail die Runft ift vonden tjo Ment als vurff op de mijfe, als dan nu gemennlich gebruicht wirt, fo is doch die enrite mere funftlicher murben.")

Untersuchung geführt hat, unbedingt Glauben geschenkt merben? Ift nun wirklich der allererfte Unfang ber Schriftgießerei Darlegung eines Belehrten wie Professor Fruin (im Gids ebenfo die Berbeiführung Diefer Aussperrung burch ein Berbands-

1888 I. S. 49 ff.), die zu einer entgegengesetten Meinung tommt, nichtig und von feinem Berte? Sat ber wegen feiner tiefen Ginficht, megen feines ungewöhnlich fritischen Blides und unbefangenen Urteils befannte große Geschichtsforicher Fruin denn doch unrecht mit feinem fo fcharf und flar gefchriebenen Bidsartifel, der bis jest als die befte Betrachtung über ben Stand der Cofterfache gegolten hat, in melder deutlich auseinandergesett wird, daß die haarlemiche Aberlieferung ohne Zweifel auf einen eigenen felbständigen Fund weift, und gus gleich folgert, daß die Erfindung ju einem Beitpuntte ftatt= gefunden haben muß, als icon lang ju Maing gedruckt wurde? Was mag Fruin barüber gefagt haben, fo fragt herr Professor Brugmans (in der Beitschrift Onze Eeuw, Januar 1904), wenn er von ben Ergebniffen meiner Untersuchung hatte Renntnis nehmen können? Sollte er es, nachdem der Techs nifer die Frage auf ein andres Gebiet übergeführt und gezeigt hat, daß auch er das Recht hat, in dem Streite ein Wörtchen mitzusprechen, für belangreich halten, seine geschichtlichen Grunde noch einmal genau einer näheren Untersuchung zu unterwerfen? Und burfte es ihm gelingen, bas Ereignis, fo wie er es entwidelt hat, in Ubereinstimmung mit ben Folgerungen gu bringen, die nun von technischer Geite angeführt worden find? Fragen, die in jeder Sinficht gerechtfertigt find, da Fruin am Schluffe feines Auffages felbft gu ertennen gibt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschloffen ift, die Sache konne fich für haarlem noch einmal gunftiger ftellen als für Maing. Dag ein Mann wie Dr. Brugmans nach dem Lefen meines Werfes die Angelegenheit wichtig gefordert erachtet, ift für mich ichon ein großer Erfolg.

Bas mag Fruin gefagt haben? Bon einer Sache bin ich überzeugt. Der Gegenstand wird für ihn an Bichtigkeit gewonnen haben. Fruin hat sicher eingesehen, daß der Erfinder der Buchdrudfunft ein Dann von feltenem Scharffinn gemefen fein muß, und daß er, wenn feine erften hervorbringungen auch fehr mangelhaft maren, über eine feltene Runftfertigkeit verfügte. Die Ehre ber Erfindung wird in feinen Augen größer geworben fein. Gein Intereffe mirb aufs neue gewedt werben und ficher mag er fich bewogen gefühlt haben, noch einmal bie ganzen Aften vorzunehmen. Bielleicht wird er bann, wie ich ficher glaube, das Urteil abandern, das er por fechgehn Jahren in bem Streite "Maing ober haarlem" ausge-

3d muß es glauben, denn bei mir fteht feft, daß, wenn meine Unficht über die Rolnische Chronit und die daran geknüpften Betrachtungen in der hauptfache richtig find, fich in ben Darlegungen Fruins notwendigermeife ein Fehler verfteden muß. Die technische Entwicklung ber Frage muß boch mit ber geschichtlichen Sand in Sand geben. Sie muffen einander ergangen; in Widerfpruch miteinander burfen fie nie fein. Wohlan, wenn ich mir auch meiner Schwäche bewußt bin, fo habe ich boch bis heute feinen Grund gehabt, an der Richtigfeit meiner techs nischen Untersuchungen ju zweifeln. Im Gegenteil, je mehr ich über die Sache nachdente, besto ftarter wird meine Uberzeugung, daß die Erfindung des Letterngiegens eine niederländische Erfindung ift, und daß eine Untwort auf die Frage . Maing ober Saarleme notwendigermeife jum Borteil ber letteren Stadt ausfallen muß. hierin find, meine ich, gegenwärtig wohl alle einig: ift es einmal ausgemacht, daß wir es mit einer nieberländischen Erfindung gu tun haben, dann muß haarlem die Ehre gegeben merben, weil fie die einzige Stadt ift, die feit ungefähr vier Jahrhunderten Unfpruch barauf macht Bei Ihnen ift jest bas Bort, um haarlem bas gurudgugeben, mas ibm fo lange porenthalten ift: Die Ehre, Die Biege der von Laurens Janszoon Cofter erfundenen Buchdrudertunft gu fein.«

Rechtiprechung. - Der juriftischen Fachzeitschrift Das Recht. herausgegeben von Dr. Ss. Th. Goergel in München (Sannover, Belwingiche Berlagsbuchhandlung), VIII. Jahrgang, Dr. 13 v. 10. Juli 1904, entnehmen mir folgende Enticheidungen

fpruch auf Befeitigung bes Mangels erheben (§ 633, Abf. 2), er fann auch mandeln oder mindern (§ 634) oder, wenn ber Mangel purbylbung vonden in Bollant vyss ben Donaten, die daefelffft bes Werts auf einem Umftande beruht, ben ber Unternehmer gu pur der gijt gedruckt inn. Ind va ind vyss den is genomen vertreten hat, Schadensersat wegen Nichterfüllung verlangen bat beginne der vurff tunft, ind is vill menfterlicher ind (§ 635). Es muß ihm aber grundsäglich das Recht abgevertreten hat, Schabenserfat wegen Richterfüllung verlangen fubtilicher vonden dan die felue manier mas, und ge lenger pe fprochen merden, unter Burudmeifung des hergeftellten mangels baften Bertes die Berftellung eines neuen mangelfreien Bertes Bann nun der Folgerung, zu welcher mich meine technische zu verlangen. (Oberlandesgericht Marienwerder, 27. Juni 1903. Jur. Monatsichrift f. Bofen 1904, G. 72.)

Bürgerliches Gefegbuch § 826. - Die von einem Arbeitgeberin Solland ju fuchen? Ift alsdann die gange geschichtliche verbande verhängte völlige Aussperrung eines Arbeiters, und